

**ARBEITSEXEMPLAR
REDAKTIONELLE NEUFASSUNG
GEBÜHRENSATZUNG**

**zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Schwebheim, Landkreis Schweinfurt**

**auf der Grundlage der Satzung vom 12.06.1992
(Gemeindeamtsblatt Nr. 23/92),**

**der 1. Änderungssatzung vom 30.08.1994
(Gemeindeamtsblatt Nr. 31/94),**

**der 2. Änderungssatzung vom 08.12.1995
(Gemeindeamtsblatt Nr. 47/95)**

**der 3. Änderungssatzung vom 19.06.1996
(Gemeindeamtsblatt Nr. 24/96)**

**der 4. Änderungssatzung vom 12.09.2001
(Gemeindeamtsblatt Nr. 33/2001)**

**der 5. Änderungssatzung vom 24.09.2004
(Gemeindeamtsblatt Nr. 36/2004)**

**der 6. Änderungssatzung vom 20.04.2012
(Gemeindeamtsblatt Nr. 15/2012)**

sowie

**der 7. Änderungssatzung vom 13.04.2017
(Gemeindeamtsblatt Nr. 16/2017)**

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Überführungs- und Bestattungsgebühren, sowie Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2

Grabgebühren

- 1) Die Grabbenutzungsgebühren betragen für die Dauer der Benutzungszeit
 - a) **Gräber für Kinder** 100,00 €
 - b) Reihengräber für Erwachsene 250,00 €
 - c) Gemeinschaftsgrabstätte für nicht bestattungspflichtige Totgeburten 0,00 €

- 2) Die Grabbenutzungsgebühren betragen für jedes Jahr der Benutzungszeit
 - a) für Wahlgräber 2-bettig 18,00 €
 - b) für Wahlgräber 4-bettig 30,00 €
 - c) für Urnengräber 4-bettig in der Abteilung A u. B 15,00 €
 - d) für Urnengräber 4-bettig in der Abteilung C 22,00 €
 - e) für Urnengräber im Friedgarten in der Abteilung A 25,00 €
 - f) für Urnenplatz in der Abteilung C 12,50 €
 - g) **für Urnengräber 4-bettig mit Grabstein i.d.Abt. C** 15,00 €

- 3) Die Vergabe des Benutzungsrechtes erfolgt bei Familien- und Urnenwahlgräbern in der Regel für die Dauer der Ruhefrist der ersten Beisetzung. Werden in dem Familiengrab weitere Beisetzungen vorgenommen, so ist das Benutzungsrecht für die Differenzzeit zwischen bestehendem Benutzungsrecht und Ablauf der erneuten Ruhezeit zu erwerben. Die Berechnung der aufzuzahlenden Benutzungsgebühr wird in vollen Jahren vorgenommen; dabei bleiben Zeiten bis zu 6 Monaten außer Betracht, Zeiten von mehr als 6 Monaten gelten als ganzes Jahr.

- 4) Werden Urnen in Familiengräbern beigesetzt, ist die Gebühr nach Abs. 2 a) und b) zu entrichten.

- 5) Bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte werden die geleisteten Gebühren nicht erstattet.

§ 3

Überführungs- und Bestattungsgebühren

- 1) –entfällt–

- 2) Für die Benutzung des Leichenhauses und des Leichenwagens wird eine Gebühr von 35,00 € / Tag erhoben.

Die Nutzung der Aussegnungshalle beträgt 50,00 € einschließlich der Benutzungsgebühr für das Leichenhaus für den letzten Tag

- 3) Die Gebühren betragen für die Grabherstellung:
- | | |
|------------------------------|----------|
| - bei Erdbestattungen | 500,00 € |
| - bei Urnenbeisetzung | 90,00 € |
| - bei Kinder-Erdbestattungen | 150,00 € |

einschließlich Aushebung und Schließung des Grabes, sowie Erdabfuhr. Wird auf Wunsch der Angehörigen die Beisetzung am Samstag durchgeführt, so wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Grabherstellungsgebühren erhoben.

- 4) –entfällt–

§ 4

Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1) | Für die Erteilung eines Berechtigungsscheines gem. § 24 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen erhebt die Gemeinde eine Gebühr von | 25,00 € |
| 2) | Für die Genehmigung nach § 19 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beträgt die Gebühr | 10,00 - 100,00 € |
| 3) | Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden nach einer der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. | |

Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung, die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechtes.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Überführungs- und Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im übrigen, wer die Kosten veranlasst hat, sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung gelten die Art. 14 – 16 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.1979 i. d. F. vom 13. August 1982 außer Kraft.*

Schwebheim, 13.04.2017

GEMEINDE SCHWEBHEIM

gez.

Dr. Volker Karb

1. Bürgermeister

*) Der § 9 bezieht sich auf die Ursprungssatzung.